



Gemeindeamt Thiersee

Politischer Bezirk Kufstein
Vorderthiersee 44
A-6335 Thiersee - Tirol

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 31.10.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

(1) Die Gemeinde Thiersee legt die Höhe der **jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe** für nachstehende Teile des Gemeindegebietes

Gemeindegebiet
Vorderthiersee (Krückl, Wachtl, Lechen, Breiten, Vorderthiersee, Bäckebichl, Seebauern, Kirchdorf)
Mitterland (Mitterland, Schneeberg, Hausern)
Hinterthiersee (Bänken, Hinterthiersee, Grub)
Schmiedtal (Wieshäusl, Vorderer Trojer, Tal, Schmiedtal, Hinterer Trojer)
Landl (Ascherdorf, Glemmtal, Landl, Wacht, Ursprung, Jochberg, Riedenberg)

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 238,75
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 477,50
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 692,50
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 985,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.377,50
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.772,50
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.162,50

fest.

(2) Die Gemeinde Thiersee legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für nachstehende Teile des Gemeindegebietes

Gemeindegebiet
Almen (Kalaalm, Oberbichlalm, Enderötzalm, Larchbergalm, Rohrmoosalm, Veitsbergalm, Thörleral, Riedebenalm, Thaleralm, Stallental, Schönfeldalm, Wildenkaralm, Ackernal, Grabenbergalm, Steinerkaseralm, Girgalalm, Frommalm, Saumoosalm, Bärenbadalm, Reichsteinalm, Verwalteralm, Brunneralm, Schmiedalm, Bleieralm, Hintertoral, Grundalm, Untertrockenbachalm, Obertrockenbachalm, Ascherniederalm, Ascherjochalm, Perthalalm, Trainsalm, Usprungalm, Kreitalm)

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 156,25
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 312,50

- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 457,50
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 655,00
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 912,50
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.177,50
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.427,50
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Thiersee legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 42,50
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 85,00
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 120,00
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 172,50
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 232,50
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 300,00
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 367,50
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Freizeitwohnsitzabgabeverordnung (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.2019, TOP 3) außer Kraft.

Angeschlagen am:	03.11.2022
Abgenommen am:	18.11.2022

Für den Gemeinderat:

Rainer Fankhauser
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 03.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.tirol.gv.at/amtssignatur